

# TE Bvwg Beschluss 2017/6/23 W107 2123527-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.2017

## Entscheidungsdatum

23.06.2017

## Norm

AVG §76 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

FMABG §22 Abs2a

GebAG §32

GebAG §33 Abs1

GebAG §34

GebAG §38 Abs1

GebAG §39

VStG 1950 §24

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §38

VwGVG §52 Abs2

VwGVG §52 Abs3

1. AVG § 76 heute
  2. AVG § 76 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
  3. AVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
  4. AVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
  5. AVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/1999
  6. AVG § 76 gültig von 18.08.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/1999
  7. AVG § 76 gültig von 01.01.1999 bis 17.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
  8. AVG § 76 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
  9. AVG § 76 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
  10. AVG § 76 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
  11. AVG § 76 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
- 
1. B-VG Art. 133 heute
  2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FMABG § 22 heute
2. FMABG § 22 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
3. FMABG § 22 gültig von 05.04.2020 bis 31.12.2020 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 23/2020
4. FMABG § 22 gültig von 01.09.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2018
5. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2017
6. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
7. FMABG § 22 gültig von 01.01.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
8. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
9. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
10. FMABG § 22 gültig von 02.08.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011
11. FMABG § 22 gültig von 01.04.2002 bis 01.08.2011

1. GebAG § 32 heute
2. GebAG § 32 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2021
3. GebAG § 32 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
4. GebAG § 32 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
5. GebAG § 32 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997
6. GebAG § 32 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
7. GebAG § 32 gültig von 01.05.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1992
8. GebAG § 32 gültig von 01.05.1987 bis 30.04.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987

1. GebAG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2022 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 202/2021
2. GebAG § 33 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
3. GebAG § 33 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997
4. GebAG § 33 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
5. GebAG § 33 gültig von 01.05.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1992
6. GebAG § 33 gültig von 01.05.1987 bis 30.04.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987

1. GebAG § 34 heute
2. GebAG § 34 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
3. GebAG § 34 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
4. GebAG § 34 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997
5. GebAG § 34 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
6. GebAG § 34 gültig von 01.05.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1992
7. GebAG § 34 gültig von 01.05.1987 bis 30.04.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987

1. GebAG § 38 heute
2. GebAG § 38 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2021
3. GebAG § 38 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
4. GebAG § 38 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
5. GebAG § 38 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1994

1. GebAG § 39 heute
2. GebAG § 39 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2021
3. GebAG § 39 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
4. GebAG § 39 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2009
5. GebAG § 39 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007

6. GebAG § 39 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
7. GebAG § 39 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
8. GebAG § 39 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1994
1. VStG 1950 § 24 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
2. VStG 1950 § 24 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 516/1987
3. VStG 1950 § 24 gültig von 01.09.1950 bis 30.06.1988
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 38 heute
2. VwGVG § 38 gültig ab 01.01.2014
1. VwGVG § 52 heute
2. VwGVG § 52 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2018
1. VwGVG § 52 heute
2. VwGVG § 52 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2018

## **Spruch**

W107 2123527-1/45Z

## **BESCHLUSS**

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Dr. Sibyll Andrea BÖCK als Vorsitzende sowie die Richterin Dr. Anke SEMBACHER und den Richter Dr. Martin MORITZ als Beisitzer über die in der Sache der Beschwerde von XXXX, vertreten durch WEBER Rechtsanwälte GmbH, Rathausplatz 4, 1010 Wien, gegen den Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 10.02.2016, XXXX, ziffernmäßige Festsetzung der dem Bundesverwaltungsgericht durch die Beiziehung und Einholung eines Sachverständigengutachtens im Rahmen der mündlichen Verhandlung erwachsenen und vom Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 3 VwGVG zu ersetzenden Barauslagen: Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Dr. Sibyll Andrea BÖCK als Vorsitzende sowie die Richterin Dr. Anke SEMBACHER und den Richter Dr. Martin MORITZ als Beisitzer über die in der Sache der Beschwerde von römisch 40, vertreten durch WEBER Rechtsanwälte GmbH, Rathausplatz 4, 1010 Wien, gegen den Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 10.02.2016, römisch 40, ziffernmäßige Festsetzung der dem Bundesverwaltungsgericht durch die Beiziehung und Einholung eines Sachverständigengutachtens im Rahmen der mündlichen Verhandlung erwachsenen und vom Beschwerdeführer gemäß Paragraph 52, Absatz 3, VwGVG zu ersetzenden Barauslagen:

A)

Gemäß § 52 Abs. 3 VwGVG werden die vom Beschwerdeführer zu ersetzenden Barauslagen ziffernmäßig mit EUR 16.350,-- festgesetzt. Der Beschwerdeführer hat diesen Betrag unter Angabe der Zahl des Verfahrens ( XXXX ) auf das Konto des Bundesverwaltungsgerichtes bei der XXXX, binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution, einzuzahlen. Gemäß Paragraph 52, Absatz 3, VwGVG werden die vom Beschwerdeführer zu ersetzenden Barauslagen ziffernmäßig mit EUR 16.350,-- festgesetzt. Der Beschwerdeführer hat diesen Betrag unter Angabe der Zahl des Verfahrens ( römisch 40 ) auf das Konto des Bundesverwaltungsgerichtes bei der römisch 40, binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution, einzuzahlen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

## Text

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

#### I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Mit Straferkenntnissen der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom jeweils 10.02.2016, XXXX , wurden über die Beschwerdeführer zu XXXX und XXXX wegen Verstoßes gegen Verpflichtungen nach dem Börsengesetz Geldstrafen verhängt. Gegen diese Straferkenntnisse erhoben die Beschwerdeführer im Wesentlichen gleichlautende Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht und beantragten unter einem die Einholung eines Sachverständigengutachtens. Mit Straferkenntnissen der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom jeweils 10.02.2016, römisch 40 , wurden über die Beschwerdeführer zu römisch 40 und römisch 40 wegen Verstoßes gegen Verpflichtungen nach dem Börsengesetz Geldstrafen verhängt. Gegen diese Straferkenntnisse erhoben die Beschwerdeführer im Wesentlichen gleichlautende Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht und beantragten unter einem die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Die Verfahren XXXX und XXXX wurden gemäß § 38 VwGVG iVm § 24 VStG und § 39 Abs. 2 AVG zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Die Verfahren römisch 40 und römisch 40 wurden gemäß Paragraph 38, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 24, VStG und Paragraph 39, Absatz 2, AVG zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Unter Wahrung des Parteiengehörs wurde Herr Univ.-Doz. XXXX beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, XXXX , mit Beschluss vom 08.11.2016, XXXX , gemäß § 52 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG als nichtamtlicher Sachverständiger zur Erstellung eines mündlichen Gutachtens im Rahmen der mündlichen Verhandlung bestellt. Von den Parteien wurden keine Einwände gegen die Person des Sachverständigen erhoben. Unter Wahrung des Parteiengehörs wurde Herr Univ.-Doz. römisch 40 beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, römisch 40 , mit Beschluss vom 08.11.2016, römisch 40 , gemäß Paragraph 52, Absatz 2, AVG in Verbindung mit Paragraph 24, VStG in Verbindung mit Paragraph 38, VwGVG als nichtamtlicher Sachverständiger zur Erstellung eines mündlichen Gutachtens im Rahmen der mündlichen Verhandlung bestellt. Von den Parteien wurden keine Einwände gegen die Person des Sachverständigen erhoben.

Das Gutachten wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 13.12.2016 erstattet und protokolliert, danach erfolgte eine ausführliche Erörterung und Beantwortung von Parteienfragen.

Am 17.12.2016 legte der nichtamtliche Sachverständige eine Honorarnote (OZ 23) über einen Bruttobetrag in Höhe von EUR 16.350,-- und schlüsselte diesen Betrag wie folgt auf:

#### 1. Mühewaltung (§ 34/2 GebAG) 1. Mühewaltung (Paragraph 34 / , 2, GebAG)

- 11 Std. à EUR 320,-- für Befunderhebung und Recherchen - 37 Std. für Vorbereitung des Gutachtens, Vorbereitung und Teilnahme an der mündlichen Verhandlung am 13.12.2016, mündlichen Vortrag des Gutachtens, sowie Erörterung und Beantwortung von Parteienfragen und Kommentierungen, bei Stundensatz à EUR 320,--

€ 3.520,- € 11.840,--

#### 2. Aktenstudium (§ 36 GebAG) 2. Aktenstudium (Paragraph 36, GebAG)

Vier Aktenbände (erster Band à 44,90 €, danach à 39,70 €)

€ 164,--

### 3. Fahrtkosten

#### a) An- und Abreise

€ 498.50

b) Gebühr für Zeitversäumnis (An- und Abreise = 2x 6 Std à 28,20 €, §§ 32, 33/1 GebAG) Gebühr für Zeitversäumnis (An- und Abreise = 2x 6 Std à 28,20 €, Paragraphen 32, 33 /, eins, GebAG)

€ 338.40

Summe

€ 16.351.90

USt wird keine ausgewiesen, da die Umsatzsteuerschuld gem § 19 UStG auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse Charge System). Meine UID ist GB 225 6014 38. USt wird keine ausgewiesen, da die Umsatzsteuerschuld gem Paragraph 19, UStG auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse Charge System). Meine UID ist GB 225 6014 38.

Honorar (gerundet gemäß § 39 Abs. 2 GebAG) Honorar (gerundet gemäß Paragraph 39, Absatz 2, GebAG)

€ 16.350.--

Im Rahmen der fortgesetzten mündlichen Verhandlung am 19.12.2016 bestritten die Beschwerdeführer die Gebühren des nichtamtlichen Sachverständigen dem Grunde und der Höhe nach (VP vom 19.12.2016).

Mit Schriftsatz vom 17.01.2017 erläuterte der nichtamtliche Sachverständige die Höhe der geltend gemachten Gebühr für Mühewaltung und legte Nachweise über die Höhe seines Stundensatzes als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie das Flugticket vor (OZ 27Z).

Es wurde den Parteien im Zuge des Parteiengehörs Gelegenheit gegeben, zum Gutachten, zur Honorarnote und zum Schriftsatz des nichtamtlichen Sachverständigen vom 17.01.2017 Stellung zu nehmen (OZ 28Z).

Mit Schriftsatz vom 01.02.2017 erstattete der Beschwerdeführer zu XXXX eine Äußerung zur Gebührennote des nichtamtlichen Sachverständigen. Zusammengefasst wurden im Wesentlichen die Gliederung und Nachvollziehbarkeit der Gebührennote bemängelt, die fehlende Bescheinigung der Umstände, die für die Gebührenbestimmung maßgeblich seien, moniert und die Marktüblichkeit des außergewerblichen Stundensatzes bestritten (OZ 31). Mit Schriftsatz vom 01.02.2017 erstattete der Beschwerdeführer zu römisch 40 eine Äußerung zur Gebührennote des nichtamtlichen Sachverständigen. Zusammengefasst wurden im Wesentlichen die Gliederung und Nachvollziehbarkeit der Gebührennote bemängelt, die fehlende Bescheinigung der Umstände, die für die Gebührenbestimmung maßgeblich seien, moniert und die Marktüblichkeit des außergewerblichen Stundensatzes bestritten (OZ 31).

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Der Vorschrift des § 22 Abs. 2a FMABG nach liegt somit für die Verfahren W107 2124005-1 und W107 2123527-1 Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG

entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Der Vorschrift des Paragraph 22, Absatz 2 a, FMABG nach liegt somit für die Verfahren W107 2124005-1 und W107 2123527-1 Senatszuständigkeit vor.

Gemäß § 9 Abs. 1 BVwGG leitet der Vorsitzende die Geschäfte des Senates und führt das Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung. Die dabei erforderlichen Beschlüsse bedürfen keines Senatsbeschlusses. Am 13.12.2016 und am 17.12.2016 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, demnach hat der gegenständliche Beschluss in Senatszusammensetzung zu ergehen. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, BVwGG leitet der Vorsitzende die Geschäfte des Senates und führt das Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung. Die dabei erforderlichen Beschlüsse bedürfen keines Senatsbeschlusses. Am 13.12.2016 und am 17.12.2016 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, demnach hat der gegenständliche Beschluss in Senatszusammensetzung zu ergehen.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 in der Fassung BGBl. I 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes - FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 38, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991,, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des römisch zwei. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes - FinStrG, Bundesgesetzblatt Nr. 129 aus 1958,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 24 VStG gilt, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 13 Abs. 8, 14 Abs. 3 zweiter Satz, 37 zweiter Satz, 39 Abs. 3, 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 68 Abs. 2 und 3, 75 und 78 bis 82 AVG sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden. Gemäß Paragraph 24, VStG gilt, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die Paragraphen 2, 3, 4, 11, 12, 13, Absatz 8, 14, Absatz 3, zweiter Satz, 37 zweiter Satz, 39 Absatz 3, 41, 42, 44 a bis 44 g, 51, 57, 68 Absatz 2 und 3, 75 und 78 bis 82 AVG sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.

Gemäß § 52 Abs. 3 VwGVG ist dem Bestraften, sofern im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Barauslagen erwachsen (§ 76 AVG) sind, der Ersatz dieser Auslagen aufzuerlegen, soweit sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind; der hiernach zu ersetzende Betrag ist, wenn tunlich, im Erkenntnis, sonst durch besonderen Beschluss ziffernmäßig festzusetzen. Gemäß Paragraph 52, Absatz 3, VwGVG ist dem Bestraften, sofern im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Barauslagen erwachsen (Paragraph 76, AVG) sind, der Ersatz dieser Auslagen aufzuerlegen, soweit sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind; der hiernach zu ersetzende Betrag ist, wenn tunlich, im Erkenntnis, sonst durch besonderen Beschluss ziffernmäßig festzusetzen.

Gemäß § 76 Abs. 1 zweiter Satz AVG gelten als Barauslagen auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen (vgl. Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, Kommentar, NWV, 2. Auflage, § 52 K 9 - K 12). Gemäß Paragraph 76, Absatz eins, zweiter Satz AVG gelten als Barauslagen auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen vergleiche Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, Kommentar, NWV, 2. Auflage, Paragraph 52, K 9 - K 12).

Der nichtamtliche Sachverständige hat die Gebühr gemäß § 38 Abs. 1 GebAG fristgerecht beim

Bundesverwaltungsgericht (bei der Behörde, die den Sachverständigen herangezogen hat) geltend gemacht. Die Gebührennote war, wie oben unter Punkt I. dargestellt, aufgeschlüsselt. Der nichtamtliche Sachverständige hat die Gebühr gemäß Paragraph 38, Absatz eins, GebAG fristgerecht beim Bundesverwaltungsgericht (bei der Behörde, die den Sachverständigen herangezogen hat) geltend gemacht. Die Gebührennote war, wie oben unter Punkt römisch eins. dargestellt, aufgeschlüsselt.

Zu A)

Das Vorbringen des Beschwerdeführers und dessen beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderte im Hinblick auf die Gewährleistung eines mängelfreien Verfahrens und die Besonderheit des gegenständlichen Falles die Beiziehung des mit Beschluss vom 08.11.2016 bestellten Sachverständigen aus dem Fachgebiet Bank- und Börsenwesen. Dem Bundesverwaltungsgericht Wien steht kein Sachverständiger für dieses Gebiet zur Verfügung, weshalb die Beiziehung des unter oben Punkt I. genannten nichtamtlichen Sachverständigen erforderlich war. Das Vorbringen des Beschwerdeführers und dessen beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderte im Hinblick auf die Gewährleistung eines mängelfreien Verfahrens und die Besonderheit des gegenständlichen Falles die Beiziehung des mit Beschluss vom 08.11.2016 bestellten Sachverständigen aus dem Fachgebiet Bank- und Börsenwesen. Dem Bundesverwaltungsgericht Wien steht kein Sachverständiger für dieses Gebiet zur Verfügung, weshalb die Beiziehung des unter oben Punkt römisch eins. genannten nichtamtlichen Sachverständigen erforderlich war.

Da die Beschwerde in vollem Umfang abzuweisen war und der Beschwerdeführer des gegenständlichen Verfahrens auch nicht nur mit einem Teil seiner Beschwerde durchgedrungen ist, waren ihm gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie die Barauslagen aufzuerlegen (VwGH 06.09.2005, 2001/03/0024). Da die Beschwerde in vollem Umfang abzuweisen war und der Beschwerdeführer des gegenständlichen Verfahrens auch nicht nur mit einem Teil seiner Beschwerde durchgedrungen ist, waren ihm gemäß Paragraph 52, Absatz 2, VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie die Barauslagen aufzuerlegen (VwGH 06.09.2005, 2001/03/0024).

Dem Beschwerdeführer wurde daher mit mündlich verkündetem Erkenntnis vom 19.12.2016, XXXX, der Ersatz der durch die Beiziehung des Sachverständigen und die Einholung des Sachverständigengutachtens im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 13.12.2016 erwachsenen Barauslagen auferlegt (VwGH 20.04.2016, Ra 2015/04/0050). Die ziffernmäßige Festsetzung des Betrages wurde, zumal zum Zeitpunkt der Verkündung des Erkenntnisses die vom Sachverständigen in Rechnung gestellte Gebühr noch nicht ausbezahlt war, einem gesonderten Beschluss vorbehalten (s. Verwaltungsgericht Wien, Erkenntnis vom 09.11.2015, VWG-031/046/33009/2014/A; VwGH 28.11.2013, 2013/07/2013 mit Verweis auf Hengstschläger/Leeb, AVG). Dem Beschwerdeführer wurde daher mit mündlich verkündetem Erkenntnis vom 19.12.2016, römisch 40, der Ersatz der durch die Beiziehung des Sachverständigen und die Einholung des Sachverständigengutachtens im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 13.12.2016 erwachsenen Barauslagen auferlegt (VwGH 20.04.2016, Ra 2015/04/0050). Die ziffernmäßige Festsetzung des Betrages wurde, zumal zum Zeitpunkt der Verkündung des Erkenntnisses die vom Sachverständigen in Rechnung gestellte Gebühr noch nicht ausbezahlt war, einem gesonderten Beschluss vorbehalten (s. Verwaltungsgericht Wien, Erkenntnis vom 09.11.2015, VWG-031/046/33009/2014/A; VwGH 28.11.2013, 2013/07/2013 mit Verweis auf Hengstschläger/Leeb, AVG,

4. Teilband, Rz 7 zu § 76; vgl. Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, Kommentar, NWV, 2. Auflage, § 52 K 9 und K 22). 4. Teilband, Rz 7 zu Paragraph 76,; vergleiche Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, Kommentar, NWV, 2. Auflage, Paragraph 52, K 9 und K 22).

Nach Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch das Bundesverwaltungsgericht wurde dem Sachverständigen der Gesamtbetrag der Barauslagen in der Höhe von EUR 16.350,-- mit Beschluss vom 05.04.2017, XXXX und XXXX, angewiesen und tatsächlich ausbezahlt. Der Sachverständige hat mit Eingabe vom 25.04.2017, XXXX, einen Rechtsmittelverzicht abgegeben. Der Beschluss des BVwG vom 05.04.2017 ist somit in Rechtskraft erwachsen. Nach Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch das Bundesverwaltungsgericht wurde dem Sachverständigen der Gesamtbetrag der Barauslagen in der Höhe von EUR 16.350,-- mit Beschluss vom 05.04.2017, römisch 40 und römisch 40, angewiesen und tatsächlich ausbezahlt. Der Sachverständige hat mit Eingabe vom 25.04.2017, römisch 40, einen Rechtsmittelverzicht abgegeben. Der Beschluss des BVwG vom 05.04.2017 ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Die vom Beschwerdeführer zu ersetzenden Barauslagen waren daher gemäß § 52 Abs. 3 VwGVG ziffernmäßig mit EUR 16.350,-- festzusetzen. Die vom Beschwerdeführer zu ersetzenden Barauslagen waren daher gemäß Paragraph 52, Absatz 3, VwGVG ziffernmäßig mit EUR 16.350,-- festzusetzen.

### III. Zu B) Unzulässigkeit der Revision römisch drei. Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 28.11.2013, 2013/07/0126; VwGH 20.04.2016, Ra 2015/04/0050; VwGH 06.09.2005, 2001/03/0024) erweist sich in diesem Zusammenhang klar und eindeutig, so dass kein Hinweis vorliegt, der das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vermuten ließe. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich im vorliegenden Fall auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche VwGH 28.11.2013, 2013/07/0126; VwGH 20.04.2016, Ra 2015/04/0050; VwGH 06.09.2005, 2001/03/0024) erweist sich in diesem Zusammenhang klar und eindeutig, so dass kein Hinweis vorliegt, der das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vermuten ließe. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich im vorliegenden Fall auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von dieser bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch hinsichtlich der weiteren Rechtsfragen nicht als uneinheitlich zu beurteilen (vgl. die jeweils zitierte Judikatur). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die zugrundeliegenden Normen sind klar und bestimmt, dass kein Hinweis vorliegt, der das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vermuten ließe. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von dieser bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch hinsichtlich der weiteren Rechtsfragen nicht als uneinheitlich zu beurteilen (vergleiche die jeweils zitierte Judikatur). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die zugrundeliegenden Normen sind klar und bestimmt, dass kein Hinweis vorliegt, der das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vermuten ließe.

### **Schlagworte**

Barauslagen, Ersatz, Finanzmarktaufsicht, Gebührenfestsetzung, Gebührenhöhe, Gutachten, Honorarnote, mündliche Verhandlung, Nachvollziehbarkeit, nichtamtlicher Sachverständiger, Rechtskraft der Entscheidung, Sachverständigengebühr, Sachverständigengutachten

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2017:W107.2123527.1.04

### **Zuletzt aktualisiert am**

14.03.2018

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)